

## Kommunalwahl in der Gemeinde Georgenthal am 26. September 2021

### Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Georgenthal

Der Wahlausschuss der Gemeinde Georgenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2021 das nachfolgende endgültige Ergebnis für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Georgenthal (Verhältnisauswahl) ermittelt und festgestellt:

|   |      |
|---|------|
| Zahl der Wahlberechtigten:                      | 2727 |
| Zahl der Wähler:                                | 1448 |
| Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel): | 28   |
| Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):   | 1420 |
| Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:  | 1420 |

Davon entfielen auf:

#### Wahlvorschlag 1

Kennwort der Partei / Wählergruppe: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Davon entfielen auf den Bewerber nachfolgende Stimmen:

| Bewerber     | Stimmen |
|--------------|---------|
| Ulfich, Jana | 588     |

#### Wahlvorschlag 2

Kennwort der Partei / Wählergruppe: Bürger für Georgenthal und Nauendorf / Allianz der Vereine und Bürger (BfGN/AVB)

Davon entfielen auf den Bewerber nachfolgende Stimmen:

| Bewerber      | Stimmen |
|---------------|---------|
| Rommeiß, Bert | 832     |

Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag 2, Kennwort der Partei / Wählergruppe: Bürger für Georgenthal und Nauendorf / Allianz der Vereine und Bürger (BfGN/AVB) mit dem Bewerber Rommeiß, Bert.

Herr Bert Rommeiß ist zum Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Georgenthal gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Gotha, Kommunalaufsicht, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Georgenthal, den 29.09.2021

Frank  
Wahlleiterin